

verstehen planen

Die DS-GVO, als erste zentrale Datenschutz-Verordnung der Europäischen Union, löst die Datenschutz-Richtlinie aus dem Jahre 1995 final ab. Die rasante, technologisch orientierte Entwicklung der letzten Jahre machte eine grundlegende Überarbeitung und Neufassung der Bestimmungen notwendig.

Der Datenschutz im Kontext der Digitalisierung erfordert grundlegend neue Ansätze und Regulationsmechanismen für aktuelle und zukünftige Entwicklungen. Zum Teil hält die DS-GVO gelungene Regelungen zum Datenschutz in der Digitalisierung bereit, zum Teil auch weniger gelungene und praxisorientierte Ansätze. Trotz großer Schnittmengen und themenverwandten Elementen zu den bisherigen Regelungen aus dem BDSG, entsteht ein intensiver Arbeitsaufwand. Nichts bleibt, wie es ist und so ist die Datenschutzorganisation Punkt für Punkt zu kontrollieren und zu überarbeiten.

Veränderungen sind auch immer mit Kritik verbunden. Während der Ausarbeitungsphase der

DS-GVO

neuen Verordnung wurde von unterschiedlichen Organisationen, Verbänden, Einrichtungen und Interessensvereinigungen deutliche Kritik an dem Wortlaut und Inhalten der Entwürfe geübt. Auch nach Verabschiedung der endgültigen Fassung bleibt Kritik bestehen. So sieht die DS-GVO eine breit angelegte Intensivierung der Aufwendungen für die Datenschutzorganisation vor ohne in einem selbigen Verhältnis das Schutzniveau steigern zu können.

Die gesteigerten Anforderungen betreffen nicht nur die Wirtschaft und sonstige Stellen im Umgang mit personenbezogenen Daten, sondern auch nicht öffentliche Stellen und in einem speziellen Ausmaß auch die Aufsichtsbehörden. Konkrete Tätigkeiten werden verbindlich festgeschrieben und den Behörden zur Durchführung überlassen. Zur Erreichung eines ausgeglichenen Standards der Vorschriften sowie der Durchsetzung der Anforderungen in den einzelnen EU-Mitgliedsländern ist eine intensive Kommunikation, Zusammenarbeit und Abstimmung vorgesehen. Ein intensiver Zeit- und Budgetaufwand, der an anderer Stelle fehlen wird. Trotz Verordnungscharakter, lässt die DS-GVO

DS-GVO



Die DS-GVO gilt als eine Verordnung unmittelbar in allen EU-Staaten ohne vorherige Umsetzung in nationales Recht. Der Schutz natürlicher Personen und ihrer personenbezogene Daten ist zentraler Kern der DS-GVO.

BDSG-neu



umsetzen prüfen

einen ungewöhnlichen Spielraum für nationale Besonderheiten und Gesetzgebungsmaßnahmen zu. Der vermeintliche Schein des gleichen Standards bei den Anforderungen zu einer Datenschutzorganisation trügt und kann durch nationale Richtlinien und Gesetze deutliche Unterschiede aufweisen. Dem letzten Stand zufolge, haben bisher die wenigsten EU-Staaten auf die Öffnungsklauseln reagiert und in Anlehnung an die DS-GVO eigene nationale Vorschriften verabschiedet. Deutschland bildet mit dem BDSG-neu eine der wenigen Ausnahmen. Die Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes reguliert auf Basis der Öffnungsklauseln nationale Besonderheiten. Bei der Festlegung des Maßnahmenkataloges für ein konformes Datenschutzmanagement im eigenen Hause sind neben den Anforderungen der DS-GVO auch weiterhin die Anforderungen aus dem BDSG zu berücksichtigen und in einem ganzheitlichen Konzept zusammenzuführen.

Mit diesem Ansatz wurde eine Hybridlösung geschaffen, die von den Verantwortlichen wieder mehr juristische Kompetenz abverlangt. Die Formulierung von nationalen Besonderheiten



im Rahmen der Öffnungsklauseln sollen grundsätzlich das Schutzniveau der DS-GVO nicht absenken dürfen. Demzufolge hält das BDSG-neu zusätzliche und auch verschärfte Anforderungen für die Datenschutzorganisation bereit. Eine praxisorientierte Auslegung und Interpretation des BDSG-neu, was eine



Unterschreitung des Schutzstandards oder eine Einschränkung der Rechte betroffener Personen im Hinblick auf die DS-GVO zur Folge haben könnte, sollten daher mit der notwendigen Sorgsamkeit vollzogen werden. Die Verfolgung und Umsetzung eines abgeschwächten Ansatzes birgt bis zu einer etwaigen juristischen Entscheidung eine gewisse Rechtsunsicherheit.

Neben der eigentlichen Umsetzung der neuen Anforderungen, ist das Prüfen die zentrale Kerntätigkeit der kommenden Monate und Jahre. Aktuelle Entscheidungen, Stellungnahmen, Auslegungen, Begründungen und Bußgeldsanktionen sind zeitnah zu erfassen, für die eigene Organisation zu bewerten und Änderungen gegebenenfalls umzusetzen.

BDSG-neu



Die DS-GVO ermöglicht den Mitgliedsstaaten mit den Öffnungsklauseln bestimmte Aspekte eigenständig regeln zu können. Die Neufassung des BDSG (neu) kommt diesem Aspekt nach und enthält spezielle zusätzliche Anforderungen.